

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juni 2026)

zum Thema:

**Jeffrey Epstein in Berlin – Kenntnisstand, Ermittlungen, Rolle Berliner Akteure
und Aufarbeitung**

und **Antwort** vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2026)

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26315

vom 9. Juni 2026

Jeffrey Epstein in Berlin – Kenntnisstand, Ermittlungen, Rolle Berliner Akteure und Aufarbeitung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Internationale Medienberichte und Recherchen zu den sogenannten „Epstein-Files“ haben in den letzten Wochen weltweit für Diskussionen und parlamentarische Initiativen geführt. Dabei wurden umfangreiche Dokumente des US-Justizministeriums veröffentlicht, die Einblick in Reisen, Kontakte und Netzwerke des verstorbenen US-Finanziers und verurteilten Sexualstraftäters Jeffrey Epstein geben. Laut Medienberichten war Epstein bereits im März 2012 für einen Tag in Berlin, wo er u. a. mit einem damaligen israelischen Regierungsvertreter zusammentraf und von einer Begleitung durch eine deutsche Unternehmerin begleitet wurde. Außerdem tauchen deutsche Unternehmerinnen und Unternehmer mehrfach in den so genannten Epstein-Files auf, darunter auch eine deutsche Unternehmerin, die wiederholt und über Jahre mit Epstein in Kontakt stand. Parallel beschäftigen sich mehrere kleine Anfragen des Deutschen Bundestages mit den internationalen Implikationen der veröffentlichten Akten und fordern die Bundesregierung auf, mögliche Verstrickungen deutscher Staatsangehöriger oder Beteiligungen deutscher Behörden zu prüfen. Angesichts dieser medialen und politischen Debatten bitte ich den Senat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Kenntnisstand zu Aufhalten in Berlin
 - 1.1 Ist dem Senat bekannt, dass Jeffrey Epstein im März 2012 Berlin besucht hat, und wenn ja: Welche konkreten Informationen liegen der Berliner Polizei bzw. Senatsverwaltung über Anlass, Aufenthaltsdauer und begleitende Personen dieses Besuchs vor?
 - 1.2 Ist bekannt, ob sich Epstein während dieses Aufenthalts mit in Berlin lebenden oder ansässigen Personen getroffen hat?
 - 1.3 Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob während dieses Aufenthalts weitere Personen aus dem Ausland nach Berlin eingeflogen wurden?
 - 1.4 War dem Senat zu dem Zeitpunkt der damaligen Reise bekannt, dass es sich bei Epstein um einen später verurteilten Sexualstraftäter handelt?

Zu 1.:

Über die mediale Berichterstattung hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

2. Ermittlungen in Berlin
 - 2.1 Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob in Berlin (beispielsweise bei der Berliner Staatsanwaltschaft, der Polizei Berlin oder anderen Strafverfolgungsbehörden) jemals Ermittlungen eröffnet wurden, die im Zusammenhang mit Jeffrey Epstein stehen?
 - 2.2 Falls ja: In welchem Zeitraum und zu welchem konkreten Gegenstand wurden diese Ermittlungen geführt bzw. werden sie derzeit geführt? Und mit welchem Ermittlungsgegenstand?
 - 2.3 Falls nein: Wurde nach Veröffentlichung der „Epstein-Files“ eine Prüfung veranlasst, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten mit Bezug zu Berlin bestehen könnte?
 - 2.4 Hat die Berliner Staatsanwaltschaft nach Veröffentlichung der US-Dokumente eine eigenständige Bewertung oder Vorprüfung vorgenommen?

Zu 2.1:

Dem Senat sind keine früheren Ermittlungen bekannt, und auch derzeit werden keine Ermittlungen im Zusammenhang mit Jeffrey Epstein geführt.

Zu 2.2.:

Entfällt.

Zu 2.3.:

Eine eigenständige Auswertung der von den US-Behörden veröffentlichten umfangreichen Akten erfolgt nicht ohne eine anlassgebende Erkenntnislage.

Zu 2.4.:

Gemäß §§ 152 Absatz 2, 160 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen noch keinen Anfangsverdacht und reichen mithin nicht aus. Nach den genannten Vorschriften ist die Staatsanwaltschaft somit nur dann zu einem Einschreiten berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Es ist ihr jedoch verwehrt, ohne hinreichende Anhalte in Ermittlungen dahingehend einzutreten, ob eine Straftat begangen worden ist. Begründen die der Staatsanwaltschaft bekannten Tatsachen keinen Anfangsverdacht, ist auch kein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

3. Deutsche Beteiligte und mögliche Rollen

- 3.1 Liegt dem Senat Informationen darüber vor, dass deutsche Staatsangehörige, Unternehmerinnen oder sonstige Personen im Zusammenhang mit Epstein-bezogenen Aktivitäten, Netzwerken oder Kontakten stehen, die zu Berlin oder Berliner Institutionen in Verbindung gebracht werden können?
- 3.2 Insbesondere: Liegen Erkenntnisse über die Rolle der in internationalen Medienberichten erwähnten deutschen Unternehmerin im Kontext der Besuche Epsteins in Berlin oder Aktivitäten in Berlin vor?
- 3.3 Wurde geprüft, ob diese Person im Zusammenhang mit möglichen strafrechtlich relevanten Sachverhalten in Berlin steht?

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragstellung vor.

4. Verbindung zu anderen Orten / Netzwerken

- 4.1 Sind dem Senat Erkenntnisse darüber bekannt, ob Kontakte, Reisen oder Aktivitäten von Epstein oder seinem Umfeld in Berlin Bezug zu anderen europäischen Ermittlungsprozessen, insbesondere in Frankreich oder Großbritannien, haben?
- 4.2 Falls ja: Gab oder gibt es einen Austausch zwischen Berliner Behörden und den zuständigen Ermittlungsbehörden z. B. aus Frankreich, Großbritannien oder den USA) dieser Staaten zu diesen Erkenntnissen?
- 4.3. Wurde geprüft, ob Erkenntnisse aus internationalen Ermittlungen Anhaltspunkte mit Bezug zu Berlin enthalten?

Zu 4.:

Dem Senat sind keine Erkenntnisse bekannt. Anhaltspunkte für weitergehende Ermittlungen liegen dem Senat ebenfalls nicht vor.

5. Bundestags-Drucksachen / Bundesebene

5.1 Welche Erkenntnisse liegen dem Senat aus den Bundestags-Drucksachen 21/4149 und 21/4211 vor?

5.2 Gab es eine Abstimmung zwischen Berliner Behörden und Bundesbehörden (z. B. BKA, Bundesanwaltschaft, Auswärtiges Amt) im Zusammenhang mit möglichen Berliner Bezügen?

5.3 Wurde von Bundesbehörden an das Land Berlin herangetragen, mögliche Bezüge eigenständig zu prüfen?

5.4 Hält der Senat es für notwendig, Erkenntnisse aus diesen Bundestags-Initiativen bei der Berliner Bewertung und Aufarbeitung miteinzubeziehen?

Zu 5.:

Dem Senat liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

6. Aufarbeitung durch Berliner Behörden

6.1 Hat der Senat Prüfungen oder interne Abfragen bei Berliner Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz etc.) veranlasst, um eventuelle Bezüge von Personen oder Aktivitäten aus den „Epstein-Files“ zur Region Berlin zu identifizieren?

6.2 Falls ja: Welche Ergebnisse haben diese Prüfungen ergeben?

6.3 Falls nein: Warum nicht?

6.4 Hält der Senat eine eigenständige Aufarbeitung möglicher Berliner Bezüge für geboten?

6.5 Welche Maßnahmen plant der Senat gegebenenfalls zur weiteren Aufklärung?

Zu 6.:

Anhalte haben sich nicht ergeben. Mangels Erkenntnislage wurde keine Prüfung oder Aufarbeitung veranlasst.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

7.1 Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Parlament und Öffentlichkeit über Erkenntnisse aus den bisherigen „Epstein-Files“ in Bezug auf Deutschland bzw. Berlin zu informieren?

7.2 Plant der Senat, zusätzliche Transparenz- oder Aufklärungsprozesse gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus zu etablieren?

Zu 7.:

Siehe Antwort zur Frage 6.

8. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

- 8.1 Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Berliner bzw. deutschen Behörden und internationalen Partnerinstitutionen (z. B. Europol, Eurojust, Polizei- bzw. Justizbehörden Frankreichs oder Großbritanniens) zur systematischen Auswertung der internationalen Veröffentlichungen des US-Justizministeriums in Bezug auf Jeffrey Epstein?
- 8.2 Falls ja: Mit welchen Behörden wird zusammengearbeitet und welcher Austausch findet statt?
- 8.3 Falls nein. Warum nicht?

Zu 8.:

Eine Zusammenarbeit besteht nicht. Etwaigen künftigen Anfragen hierzu würde selbstverständlich entsprochen. Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

9. Risikobewertung für Berlin

- 9.1 Hat der Senat eine Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse zu möglichen strafprozessualen oder sicherheitsrelevanten Implikationen der im Zusammenhang mit Jeffrey Epstein veröffentlichten Akten für Berlin durchgeführt?
- 9.2 Wenn ja: Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus?
- 9.3 Falls nein: Warum nicht?

Zu 9.:

Dem Senat liegen keine Anhaltspunkte für die Durchführung einer solchen Analyse vor.

Berlin, den 12. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport